

Einfache Anfrage Chandiramani-Rapperswil-Jona vom 14. September 2020

Aktuelle Steueranwendungspraxis im Corona-Jahr 2020 (Kanton St.Gallen)

Schriftliche Antwort der Regierung vom 3. November 2020

Christopher Chandiramani-Rapperswil-Jona weist in seiner Einfachen Anfrage vom 14. September 2020 darauf hin, dass in diesem Jahr aufgrund der Corona-Krise Zustände vorliegen, die es vorher noch nie gegeben habe. Beispielsweise habe es den Lockdown gegeben, Homeoffice, Reduktion des öffentlichen Verkehrs, zeitweise praktisch Wirtschaftsstillstand mit hohen Folgekosten, nur allmähliche Lockerungen, Stellenabbau, Kurzarbeit, auch überlastete Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV), verschiedene Existenzvernichtungen in einigen Branchen usw. Es stelle sich die Frage nach der steuerlichen Behandlung in dieser Situation. Gemäss den Medien gewährten der Bund und einige andere Kantone Steuererleichterungen. Der Fragesteller erkundigt sich, wie der Kanton St.Gallen das Steuerjahr 2020 behandelt und stellt in diesem Zusammenhang konkrete Fragen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Es trifft zu, dass sich aufgrund der Corona-Pandemie eine besondere Situation zeigt, die es vorher so noch nicht gegeben hat. Die gesundheitlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise sind teilweise sehr einschneidend. Zudem ist ungewiss, wie es weitergehen wird und wie lange die Pandemie noch andauert.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Behandlung des Steuerjahres 2020 erfolgt im Kanton St.Gallen nach dem geltenden Recht. Auch wenn ein Krisenmodus vorliegt, muss der Rechtsstaat funktionieren und sind die geltenden Regeln anzuwenden. Die Steuerbehörde ist an das Legalitätsprinzip gebunden und darf Ermessen nur dort ausüben, wo ein Spielraum überhaupt besteht. Der Abzug von Berufskosten (Fahrkosten, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, übrige Berufskosten) stellt auf die effektiven Verhältnisse ab und nicht auf fiktive. Abzüge können gemacht werden, sofern die entsprechenden Kosten tatsächlich entstanden sind. Dies entspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dass andere Kantone eine «kulante» Praxis angekündigt haben, wonach Unselbständigerwerbende in der Steuererklärung 2020 ihre Berufskosten so geltend machen können, wie sie ohne Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie angefallen wären, ändert daran nichts. Bei den Berufskosten so zu tun, als ob es die Corona-Pandemie nie gegeben hätte, ist nicht zulässig und wäre auch nicht sachgerecht. Nach Auffassung der Regierung fehlt für eine solche Praxis die Rechtsgrundlage. Bei den Einkünften sind ebenfalls die effektiven Erwerbseinkünfte zu deklarieren und nicht jene allenfalls höheren, die ohne Corona-Pandemie erzielt worden wären. Auch der Bundesrat hat anlässlich der Stellungnahme zur Motion 20.3844 (Steuerliche Gleichstellung von Telearbeit) am 19. August 2020 festgehalten, dass die Abzüge für Fahrkosten und für auswärtige Verpflegung nicht geltend gemacht werden können, soweit die Arbeit am Wohnsitz der Arbeitnehmenden erbracht wird. Es gilt deshalb festzuhalten, dass das geltende Steuerrecht auch in Pandemiezeiten zu einer sachgerechten Besteuerung führt, indem es auf die effektive wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abstellt.

2. Unselbständigerwerbende können die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit als Berufskosten abziehen. Dieser Abzug wird zugestanden, wenn der Wohnort des Steuerpflichtigen derart entfernt vom Arbeitsort liegt, dass die Hauptmahlzeit nicht zu Hause eingenommen werden kann. Voraussetzung für den Abzug ist zudem, dass der Steuerpflichtige das Mittagessen auch tatsächlich auswärts einnimmt. Bei Home-Office sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, weshalb ein Abzug für diese Tage nicht möglich ist. Wenn dem Arbeitnehmer im Homeoffice Sonderauslagen entstehen (Infrastruktur PC, WLAN, Drucker und Patronen usw.), die Arbeitgeber nicht zurückvergüten, kann der Steuerpflichtige diese als übrige Berufskosten abziehen. Für die übrigen Berufskosten steht eine Pauschale von Fr. 700.– zuzüglich 10 Prozent des Nettolohns, höchstens Fr. 2'400.–, zur Verfügung. Übersteigen die tatsächlichen Kosten die Pauschale, können gegen Nachweis die tatsächlichen Aufwendungen abgezogen werden. Abzüge fürs Büro in der eigenen Wohnung sind grundsätzlich möglich und fallen unter die erwähnten übrigen Berufskosten.
- 3./4. Selbständigerwerbende können sämtliche Kosten abziehen, die geschäfts- oder berufsmässig begründet sind. Wenn also Selbständigerwerbende im Zusammenhang mit dem Coronavirus geschäftliche Auslagen gehabt haben (z.B. für Schutzmasken und Plexiglasverschaltungen), sind diese Kosten abziehbar.
5. Auch wenn Unselbständigerwerbende wegen des reduzierten Fahrplans des öffentlichen Verkehrs für den Arbeitsweg das eigene Auto benützen müssen, können im Jahr 2020 Fahrkosten nur bis zum gesetzlich vorgesehenen Maximalbetrag abgezogen werden (Fr. 4'460.– bei den Kantons- und Gemeindesteuern bzw. Fr. 3'000.– bei der direkten Bundessteuer). Der Maximalbetrag ist gesetzlich vorgeschrieben und kann von der Steuerbehörde nicht überschritten werden. Hinzuweisen ist darauf, dass dieser Maximalbetrag jedoch für Selbständigerwerbende nicht gilt.
6. Der Bundesrat hat am 18. September 2020 aufgrund eines Auftrags des Parlaments die Botschaft zum Covid-19-Geschäftsmietegesetz verabschiedet (20.076; BBI 2020, 8341). Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter von Einrichtungen und Betrieben, die aufgrund der Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus schliessen mussten, schulden während der betreffenden Dauer 40 Prozent des massgebenden Miet- oder Pachtzinses. Der Bundesrat verzichtete jedoch auf einen Antrag zur Zustimmung zu diesem Entwurf, da seines Erachtens ein Eingriff in die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Mieterinnen und Mietern sowie Vermieterinnen und Vermietern zu vermeiden ist. Da aufgrund des Covid-19-Geschäftsmietegesetzes Vermieterinnen und Vermieter allenfalls Verluste bei Mietzinseinnahmen hinnehmen müssen, können sie eine Rückstellung verbuchen, wenn sich die Liegenschaft im Geschäftsvermögen befindet. Weitere steuerliche Sonderabzüge wegen der Corona-Pandemie sind nicht vorgesehen. Ein Entgegenkommen gibt es aber bei Stundung und Erlass: Begründete Anträge um Zahlungserleichterung (Stundungsgesuche) werden aufgrund der aktuellen Situation kulant behandelt. Personen, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, können ein Erlassgesuch stellen. Ausserdem gibt es für Unternehmen (juristische Personen und Selbständigerwerbende) ein vereinfachtes Erlassverfahren für die Kantons- und Gemeindesteuern 2019, dies aufgrund eines Auftrags, den der Kantonsrat in der Aufräumssession im Mai 2020 der Regierung erteilt hat.
7. Eine Gesamtübersicht (Schätzung) bezüglich des Lockdown-Schadens im Kanton St.Gallen einschliesslich Steuerausfälle ist zurzeit noch nicht möglich. Es ist jedoch von einem erheblichen Schaden auszugehen. Und wie sich die nächsten Monate entwickeln, ist völlig ungewiss.

8. Voraussichtlich ab Anfang des Jahres 2022 können erstmals für die Steuerperiode 2021 bei der elektronisch eingereichten Steuererklärung auch die Beilagen (Lohnausweise, Bankdokumente usw.) der Steuerbehörde elektronisch zugestellt werden. Ab diesem Zeitpunkt dürfte bei der elektronisch eingereichten Steuererklärung auch die persönliche Unterschrift nicht mehr nötig sein. Das Bundesparlament berät aktuell das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich (20.051), das die erforderliche Rechtsgrundlage schafft für das vollständig elektronische Einreichen der Steuererklärung. Da die Regierung des Kantons St.Gallen der vollständig elektronischen Einreichung der Steuererklärung eine hohe Priorität zumisst, ist im geplanten XVIII. Nachtrag zum Steuergesetz (22.20.09) die kantonale Umsetzung dieses neuen Bundesgesetzes bereits vorgesehen.